

## § 73 IfSG Bußgeldvorschriften

(1) **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

.....

20. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 7, eine Person beschäftigt

21. entgegen § 43 Abs. 5 Satz 2 einen Nachweis oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

.....

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8, 9 und 21 mit einer **Geldbuße** bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## § 74 IfSG Strafvorschriften

Wer vorsätzlich eine der in § 73 Abs. 1 Nr. 2 bis 7, 11, **20**, 22, 23 oder 24 bezeichnete Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitsträger verbreitet, wird mit **Freiheitsstrafen** bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 75 IfSG Weitere Strafvorschriften

(1) Mit **Freiheitsstrafe** bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

.....

2. Entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1, oder § 42 Abs. 3 eine Person beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt,

.....